

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Neubau der DRK-Rettungswache in Stuttgart-Bad Cannstatt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem Datum der Inbetriebnahme plant sie derzeit für die neue DRK-Rettungswache?
2. Trifft es zu, dass der Förderantrag des DRK über die 500 000 Euro teure Erstausstattung der Räume in der neuen Rettungswache vom Land bereits zweimal abgelehnt wurde?
3. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde der Antrag abgelehnt?
4. Für wie wahrscheinlich hält sie eine Zusage über die genannte Fördersumme von 500 000 Euro nach einer erneuten Antragstellung durch das DRK (bitte unter Angabe der Begründung)?
5. Aus welchen Gründen wird im Falle eines erneuten Förderantrags für die Erstausstattung im Herbst 2026 und nicht früher entschieden?
6. Auf welchen Zeitpunkt würde sich das Datum der Inbetriebnahme der Rettungswache durch eine Entscheidung über den Förderantrag im Herbst 2026 verzögern?
7. Welche Möglichkeiten hat sie, eine Entscheidung im Falle eines erneuten Förderantrags früher herbeizuführen?
8. Wie viele Fördermittel für Rettungswachen standen in den letzten fünf Jahren im Haushalt zur Verfügung, wurden beantragt, genehmigt und sind abgeflossen (bitte Angabe des genauen Betrags in Euro, aufgeschlüsselt nach Jahren, bereitgestellte Mittel; beantragt; genehmigt; abgeflossen)?

9. Mit welcher Begründung fördert sie die Umsetzung der Maßnahme für die Barrierefreiheit der neuen DRK-Rettungswache nicht?
10. Inwiefern trägt eine zeitnahe Inbetriebnahme der neuen Rettungswache aus ihrer Sicht zur Entlastung des Rettungswesens in Bad Cannstatt bei, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Hilfsfristen?

26.11.2025

Haag FDP/DVP

Begründung

Seit 2019 hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Stuttgart-Bad Cannstatt keine eigene Rettungswache mehr. Im Januar 2025 ist der Spatenstich für den Bau der neuen Rettungswache in der Martha-Schmidtmann-Straße gefallen. Laut Informationen des DRK wurde der Förderantrag beim Land für die 500 000 Euro teure Erstausstattung der Räume bereits zweimal abgelehnt. Bei erneuter Antragstellung könnte die Entscheidung über eine Förderung möglicherweise erst fallen, wenn der Neubau bereits abgeschlossen ist. Die Kleine Anfrage will den aktuellen Stand der Finanzierung sowie mögliche Auswirkungen auf die Inbetriebnahme des neuen Gebäudes klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 Nr. IM6-5461-560/33/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Mit welchem Datum der Inbetriebnahme plant sie derzeit für die neue DRK-Rettungswache?*

Zu 1.:

Der aktuelle Bauzeitenplan des DRK-Kreisverbandes Stuttgart sieht eine mögliche Inbetriebnahme der neuen Rettungswache zum 13. Juni 2026 vor.

- 2. Trifft es zu, dass der Förderantrag des DRK über die 500 000 Euro teure Erstausstattung der Räume in der neuen Rettungswache vom Land bereits zweimal abgelehnt wurde?*

- 3. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde der Antrag abgelehnt?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Förderung der Erstausstattung der Rettungswache Stuttgart-Bad Cannstatt wurde im Zuge der Aufstellung der Jahresförderprogramme 2024 und 2025 beantragt. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltmittel konnte eine Förderung der Maßnahme bislang nicht erfolgen, auch vor dem Hintergrund, dass

sich die Wache noch im Bau befindet, eine Ausstattung also bislang nicht erfolgen musste. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 7 verwiesen.

4. *Für wie wahrscheinlich hält sie eine Zusage über die genannte Fördersumme von 500 000 Euro nach einer erneuten Antragstellung durch das DRK (bitte unter Angabe der Begründung)?*
5. *Aus welchen Gründen wird im Falle eines erneuten Förderantrags für die Erstausrstattung im Herbst 2026 und nicht früher entschieden?*
6. *Auf welchen Zeitpunkt würde sich das Datum der Inbetriebnahme der Rettungswache durch eine Entscheidung über den Förderantrag im Herbst 2026 verzögern?*
7. *Welche Möglichkeiten hat sie, eine Entscheidung im Falle eines erneuten Förderantrags früher herbeizuführen?*

Zu 4. bis 7.:

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2025/2026, den der Landtag am 11. Dezember 2025 in seiner 138. Plenarsitzung beschlossen hat, stehen zusätzliche Mittel unter anderem für die Förderung von Rettungswachen zur Verfügung. Im Zuge dessen ist es möglich, im ersten Quartal 2026 weitere Bewilligungen auszusprechen, so auch für die Förderung der Erstausrstattung der Rettungswache Stuttgart -Bad Cannstatt. Eine Verzögerung über die Entscheidung über den Förderantrag in den Herbst 2026 erfolgt somit nicht.

Nach erfolgter Prüfung des Förderantrages durch das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Bewilligungsbehörde liegt die mögliche Fördersumme der Erstausrstattung für die Rettungswache Bad Cannstatt nicht bei rund 500 000 Euro, sondern bei einem Betrag von rund 330 000 Euro. Tatsächlich wurden dem Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen der Antragstellung Gesamtkosten der Erstausrstattung in Höhe von 486 196 Euro gemeldet. Davon wurden entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Rettungsdienstgesetz 90 Prozent als Förderung beantragt, was einem Betrag von 437 573 Euro entspricht. Im Rahmen der Antragsprüfung hat das Regierungspräsidium Stuttgart 371 412 Euro als förderfähig anerkannt. So ergibt sich eine Fördersumme von 334 272 Euro, was einer Förderung in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten entspricht. Die Differenz von mehr als 100 000 Euro zwischen der beantragten Fördersumme und den tatsächlich förderfähigen Kosten der Erstausrstattung röhrt daher, dass einige vor allem auch hochpreisige beantragte Positionen nicht als Erstausrstattung förderfähig sind. Als Beispiele hierfür seien unter anderem der Megacodetrainer (Trainings- und Übungsgerät) mit Kosten in Höhe von 21 404, 29 Euro, das Zutrittskontrollsystem mit Kosten in Höhe von 48 878,06 Euro sowie die Anlage für Alarmdurchsagen mit Kosten in Höhe von 5 741,14 Euro genannt. Diese Positionen sind nicht von der Förderung umfasst, weil sie entweder für den Betrieb einer funktionsfähigen Rettungswache nicht zwingend erforderlich sind (keine notwendige Grundausstattung), oder wie beispielsweise das Zutrittskontrollsystem bereits über die Gebäudekosten entsprechend der Kostengruppe 400 nach DIN 276 von der Bauförderung umfasst sind.

8. Wie viele Fördermittel für Rettungswachen standen in den letzten fünf Jahren im Haushalt zur Verfügung, wurden beantragt, genehmigt und sind abgeflossen (bitte Angabe des genauen Betrags in Euro, aufgeschlüsselt nach Jahren, bereitgestellte Mittel; beantragt; genehmigt; abgeflossen)?

Zu 8.:

Eine Übersicht der Mittel, die in den vergangenen fünf Jahren im Haushalt zur Verfügung standen und in welcher Höhe Mittel beantragt und bewilligt sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine Darstellung der Mittel, die in den vergangenen fünf Jahren abgeflossen sind, war in der Kürze der für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Bei den verfügbaren Mitteln handelt es sich um den im Haushaltspunkt darstellten Mittelansatz abzüglich weiterer Zahlungsverpflichtungen, die ebenfalls aus demselben Titel zu erbringen sind. Bei den beantragten und den bewilligten Mitteln wird nicht zwischen dem bodengebundenen Rettungsdienst und den Sonderrettungsdiensten differenziert; zudem sind hier jeweils sowohl die baulichen Maßnahmen und Erstausstattungen, als auch die Rettungsmittel enthalten. Die Angaben zu den bewilligten Mitteln für das Jahr 2025 beschränken sich auf die Mittel, die bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage bewilligt worden sind.

	Verfügbare Mittel	Beantragte Mittel	Bewilligte Mittel
2021	6.664.773 Euro	29.644.492 Euro	6.625.537 Euro
2022	28.856.950 Euro	49.195.626 Euro	28.838.456 Euro
2023	7.985.850 Euro	58.874.850 Euro	9.924.996 Euro
2024	15.712.765 Euro	84.322.443 Euro	15.712.281 Euro
2025	17.954.476 Euro	92.041.446 Euro	17.933.575 Euro

Aus der Tabelle ersichtlich ist, neben den bereits oben dargestellten und erläuterten Zahlen, dass in jedem der Jahresförderprogramme Vorhaben nicht aufgenommen werden konnten, da die beantragten Mittel regelmäßig die verfügbaren Mittel übersteigen, mithin auch im Jahresförderprogramm 2025. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2025/2026, den der Landtag am 11. Dezember 2025 in seiner 138. Plenarsitzung beschlossen hat, stehen zusätzliche Mittel unter anderem für die Förderung von Rettungswachen zur Verfügung. Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 7 verwiesen.

9. Mit welcher Begründung fördert sie die Umsetzung der Maßnahme für die Barrierefreiheit der neuen DRK-Rettungswache nicht?

Zu 9.:

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen von der Förderung umfassten Positionen ergibt sich aus §§ 40 und 46 Rettungsdienstgesetz (RDG) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift Förderung Rettungsdienst (VwV-F-RD). Diese schreibt vor, welche Räumlichkeiten und Vorgaben eine Rettungswache beinhalten und erfüllen muss, um funktionsfähig zu sein. Hier gilt der Grundsatz: „Was gefordert wird, wird auch gefördert.“ Bei der Barrierefreiheit handelt es sich um eine baurechtliche Vorgabe, die im Rahmen der Baugenehmigung von der Stadt gefordert wird. Für den Betrieb einer Rettungswache ist

eine barrierefreie Bauweise nicht erforderlich. Daher unterliegen bauliche Maßnahmen, die ausschließlich der Barrierefreiheit dienen, nicht der Förderfähigkeit im Sinne des RDG und der VwV-F-RD.

10. Inwiefern trägt eine zeitnahe Inbetriebnahme der neuen Rettungswache aus ihrer Sicht zur Entlastung des Rettungswesens in Bad Cannstatt bei, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Hilfsfristen?

Zu 10.:

Nach Angaben des DRK Landesverbandes Baden-Württemberg wurde bereits im Jahr 2016 in Bezug auf die standortstrukturelle Situation sowie deren Auswirkungen im Rahmen einer gutachterlichen Bemessung festgestellt, dass im Bereich der Notfallrettung bereits eine flächendeckende Versorgung des Stadtgebietes besteht. Die bestehenden Rettungswachen- und Notarztstandorte wurden damit als bedarfsgerecht festgeschrieben. Um darüber hinaus die gesetzlichen Planungsfrist weiter zu verbessern, wurde die örtliche Verlagerung des ehemaligen Standorts der Rettungswache innerhalb von Bad Cannstatt empfohlen. Der Vollständigkeit halber sei hierbei darauf hingewiesen, dass mit der Verabschiedung des neuen Rettungsdienstgesetzes (RDG) die Planung grundlegend reformiert wurde und die Hilfsfrist von den neuen Planungsfristen, gem. § 6 Abs. 2 RDG, abgelöst wurde.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär